

Allgemeine Praxisfragen

■ 02 | Vorausgefüllte Steuererklärung – was ist haftungs- und gebührenrechtlich zu beachten?

Für das erste Halbjahr 2014 hat die Finanzverwaltung die Einführung der sog. „Vorausgefüllten Steuererklärung“ (VaSt) angekündigt, mit der die Erstellung der Einkommensteuererklärung erleichtert werden soll. Mit ihr kann der Steuerpflichtige die bei der Finanzverwaltung eingegangenen Daten (Lohnsteuerdaten, Rentenbezugsmitteilungen, Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, Angaben zu Riester- und Rürup-Rente) abrufen und in seine Steuererklärung übernehmen. Für den Datenabruf ist eine ELSTER-Online-Registrierung auf Basis der SteuerID erforderlich. Auch der Steuerberater kann auf die bei der Finanzverwaltung gespeicherten Daten seiner Mandanten zugreifen, wenn ihm eine entsprechende Vollmacht erteilt wurde und er am ELSTER-Verfahren oder am Verfahren der Vollmachtsdatenbank teilnimmt. Bei der Vollmacht muss es sich um die von der Finanzverwaltung herausgegebene standardisierte „Vollmacht zur Vertretung in Steuersachen“ handeln.

Umfang der vertraglich übernommenen Pflichten (Haftungsrisiko)

In den bisherigen Veröffentlichungen (Kleemann, DStR 2013, 2721; Eichhorn DStR 2013, 2722) wird ausdrücklich davor gewarnt, die von der Finanzverwaltung bereitgestellten Daten ungeprüft in die Einkommensteuererklärung zu übernehmen, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass Daten fehlerhaft sind. Theoretisch dürften die Daten, die bei der Finanzverwaltung eingehen, nicht von den Daten abweichen, die dem Steuerpflichtigen bzw. seinem Berater vorliegen. Denn die Daten, die die Arbeitgeber, Krankenversicherungen etc. an die Finanzämter übermitteln, sind dieselben Daten, die die Arbeitgeber, Krankenversicherungen etc. dem Steuerpflichtigen selbst übermitteln. Die bisherige Praxis zeigt jedoch, dass es schon bei der Übermittlung der Daten zu Abweichungen kommen kann. Eine Plausibilitätskontrolle durch die Finanzverwaltung findet nicht statt, weil die Finanzämter hierzu nicht verpflichtet sind. Hauptfehlerquelle dürfte aber die Weiterverarbeitung bzw. Zuordnung der bei der Finanzverwaltung eingegangenen (korrekten) Daten sein, etwa weil das Finanzamt eine Rente doppelt erfasst oder Lohndaten trotz unterschiedlicher SteuerID einer falschen Person zuordnet. Auch die jüngsten Meldungen aus dem BMF, wonach 164.451 SteuerID's mehrfach vergeben wurden (in ca. 1.300 Fällen wurde zwei Personen dieselbe SteuerID zugeteilt) zeigen, dass es aus den unterschiedlichsten Gründen zu Abweichungen kommen kann.

Von besonderem Interesse ist deshalb die Frage, ob der Mandant davon ausgehen darf, dass der Steuerberater einen Abgleich der Daten vornimmt bzw. ob dieser einen Abgleich vornehmen muss. Die Beantwortung dieser Frage hängt davon ab, ob die Prüfung der von der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellten Daten Teil der vertraglich geschuldeten Leistung des Steuerberaters ist. Aus der standardisierten „Vollmacht zur Vertretung in Steuersachen“ und den Erläuterungen in den dazu ergangenen Fußnoten ergibt sich dies nicht. Allerdings hat die Finanzverwaltung zusätzlich zu der standardisierten Vollmacht einen „Erläuterungsbogen für den Vollmachtgeber“ veröffentlicht. Dort werden folgende „Hinweise der Finanzverwaltung“ gegeben: „Die von Ihnen auf dem beiliegenden Formular erteilte Vollmacht umfasst auch die **Berechtigung zur elektronischen Abfrage steuerlicher Daten**, die die Finanzverwaltung in Ihrem Steuerfall zum Datenabruf bereitgestellt hat, wenn Sie dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen haben. Eine Berechtigung zum Datenabruf ist aber erforderlich, wenn Ihr Bevollmächtigter in Ihrem Fall die Möglichkeit der „Vorausgefüllten Steuererklärung“ nutzen soll...“. Wird dem Mandanten dieser Erläuterungsbogen im Zusammenhang mit der Vollmachtserteilung ausgehändigt, ist er gleichzeitig darüber informiert, dass sein Steuerberater Zugriff auf die bei der Finanzverwaltung gespeicherten Daten hat. Wird dem Mandanten dieser Erläuterungsbogen nicht ausgehändigt, erhält er diese Information zu einem späteren Zeitpunkt unmittelbar durch die Finanzverwaltung. Denn die Finanzverwaltung unterrichtet ihn schriftlich darüber, dass der

bevollmächtigte Steuerberater künftig die steuerlichen Daten im Rahmen der „Vorausgefüllten Steuererklärung“ abrufen darf. Widerspricht der Mandant innerhalb der vorgesehenen 14-tägigen Widerspruchsfrist nicht, erhält der bevollmächtigte Steuerberater den Zugriff auf die Daten. In diesem Kontext darf der Mandant deshalb erwarten, dass der von ihm bevollmächtigte Steuerberater die bei der Finanzverwaltung gespeicherten Daten auf Richtigkeit prüft und diese nicht ungeprüft in das Erklärungsformular übernimmt. Es handelt sich deshalb um eine vertraglich geschuldete Leistung. Unterlässt der Steuerberater diese Prüfung oder übersieht er hierbei Abweichungen, dürfte – je nach Einzelfall – ein grobes Verschulden i. S. des § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO vorliegen, das – je nach Fallkonstellation – auch haftungsrechtliche Konsequenzen haben kann. In diesem Zusammenhang sei an das Urteil des BFH vom 20.03.2013, VI R 5/11 erinnert („Komprimierte“ ELSTER-Einkommensteuererklärung). Will der Steuerberater diese Prüfung nicht vornehmen, muss er die Übernahme dieser vertraglichen Pflicht entweder ausdrücklich ausschließen oder er darf nicht an dem Verfahren der VaSt teilnehmen.

Gebührenrechtliche Auswirkungen

Nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 StBVV erhält der Steuerberater für die Anfertigung der Einkommensteuererklärung ohne Ermittlung der einzelnen Einkünfte eine Gebühr von 1/10 bis 6/10 einer vollen Gebühr nach Tabelle A. Gemäß § 11 StBVV sind u. a. ein besonderes Haftungsrisiko und der Umfang der Tätigkeit Kriterien, die sich auf die Höhe der Gebühr auswirken. Fraglich ist, ob diese beiden Kriterien eine höhere Gebühr rechtfertigen, wenn der Steuerberater an dem Verfahren der VaSt teilnimmt.

Haftungsrisiko

Dadurch, dass die Kontrollpflicht der bei der Finanzverwaltung gespeicherten Daten den Steuerberater bereits im Veranlagungsverfahren trifft, erhöht sich das Haftungsrisiko, weil beim Abgleich der Daten Fehler unterlaufen können. An anderer Stelle hingegen reduziert sich das Haftungsrisiko, weil weniger Daten manuell eingegeben werden müssen und dadurch eine mögliche Fehlerquelle entfällt. Beides dürfte sich in etwa neutralisieren, so dass eine generelle Gebührenerhöhung wegen eines höheren Haftungsrisikos eher nicht gerechtfertigt ist.

Aufwand

Fraglich ist, ob die Teilnahme am Verfahren der VaSt weniger oder mehr Aufwand bei der Erstellung der Einkommensteuererklärung verursacht und dies zu einer geringeren oder höheren Gebühr führt. Stimmen die Daten der Finanzverwaltung mit den Daten des Steuerpflichtigen überein und können übernommen werden, ist der mit dem Abgleich verbundene Aufwand in etwa vergleichbar mit dem Aufwand, der durch die (frühere) manuelle Eingabe der (wenigen) Daten verursacht wurde. In diesen Fällen dürften deshalb keine gebührenrechtlichen Auswirkungen bestehen.

Weichen die bei der Finanzverwaltung gespeicherten Daten von den Daten ab, die dem Steuerpflichtigen bzw. seinem Berater vorliegen und hat der Berater die Pflicht zur Prüfung der Daten nicht vertraglich ausgeschlossen, bedeutet dies Mehraufwand. Der Berater muss klären, welche Daten richtig sind. Üblicherweise schließt sich deshalb an die Prüfung der Daten telefonische oder schriftliche Korrespondenz mit dem zuständigen Finanzamt an. Wenn dies nicht zu einer Klärung beiträgt, steht weitere Korrespondenz mit dem Mandanten und ggf. dem Bescheinigungsgeber an. Je nach Zeitaufwand kann hier ein Zuschlag auf die Gebühr nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 StBVV gerechtfertigt sein. Eine exakte Weiterberechnung des zusätzlichen Zeitaufwands an den Mandanten ist nur dann möglich, wenn der Steuerberater mit dem Mandanten eine Vereinbarung getroffen hat, wonach die Leistungen im Zusammenhang mit der Erstellung der Einkommensteuererklärung nach Zeitaufwand abgerechnet werden.

Praxistipp

In der Gebührenrechnung sollte ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass im Zusammenhang mit der Erstellung der Einkommensteuererklärung auch eine Prüfung/ein Abgleich der bei der Finanzverwaltung gespeicherten Daten erfolgt ist, um dem Mandanten diese Zusatzleistung deutlich zu machen.

Rückgang der Einspruchsverfahren?

Über die Anzahl der fehlerhaften Steuerbescheide in Deutschland kursieren unterschiedliche Zahlen, die weit voneinander abweichen, aber an dieser Stelle nicht näher beleuchtet werden sollen. Die Fehler liegen oft an kleinen Dingen wie Zahlendrehern (durch Eingabefehler), fehlerhafter Bruttoarbeitslohn, fehlerhafte Lohn- oder Kirchensteuer, Nichtberücksichtigung von Sozialversicherungsbeiträgen, fehlerhafte Anzahl der Kinder, falsche Steuerklasse, Nichtberücksichtigung von Freibeträgen etc. Viele dieser Fehler werden durch die Teilnahme an dem Verfahren der VaSt künftig im Vorfeld beseitigt werden können, so dass wohl mit einem gewissen Rückgang der Einsprüche und damit auch einem gewissen Honorarrückgang zu rechnen ist. Ob dieser voraussichtliche Rückgang in den oben genannten Fällen durch eine höhere Gebühr nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 StBVV aufgefangen werden kann, kann derzeit nicht verlässlich beurteilt werden.

Übersieht der Steuerberater bei der Prüfung der Daten eine Abweichung und muss er nur aus diesem Grund später Einspruch gegen den Steuerbescheid einlegen, kann er im Ergebnis hierfür keine Gebühr verlangen. Der Mandant kann vielmehr mit einem Schadensersatzanspruch gegen den Honoraranspruch aufrechnen, der exakt die Höhe der Gebühr für das (überflüssige) Einspruchsverfahren betrifft.

Fazit

Zwar wird der Aufwand im Zusammenhang mit der Kontrolle der Daten auf das Veranlagungsverfahren vorverlagert. Gleichzeitig können dadurch aber viele Steuerfälle früher abgeschlossen und abgerechnet werden, was sich als Vorteil für Mandant und Steuerberater erweist. Hinzu kommt, dass durch die Teilnahme des Steuerberaters an der VaSt – auch aus Mandantensicht – eine höhere Wahrscheinlichkeit für eine zuverlässige Berechnung der Steuererstattung oder -nachzahlung besteht und der Steuerberater, der diesen Service bietet, einen (vorübergehenden) Wettbewerbsvorteil gegenüber den Steuerberatern hat, die an diesem Verfahren (noch) nicht teilnehmen.

Autor: Dr. G. Feiter, RA, StBK Düsseldorf

Quelle: KANZLEI intern, Ausgabe Nr. 2/2014, herausgegeben vom Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH